



Konkrete Massnahmen gegen den Missbrauch von Tierarzneimitteln

Aktionsliste

Anhang zum Bericht über die Optimierung des Umgangs mit Tierarzneimitteln

Erstellt von der „Arbeitsgruppe Tierarzneimittel“ der GST, Ende November 1995

- M. Dürr (Präsident)
- P. Rüschi
- Ch. Trolliet
- F. Suppiger
- X. Sidler
- W. Koch (Protokoll)

Tierärztinnen und Tierärzte

Tierärzte spielen eine zentrale Rolle bei der Anwendung, Verordnung und Abgabe von Tierarzneimitteln, was verantwortungsvolles Handeln voraussetzt.

- Tierärztinnen und Tierärzte halten sich an die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Heilmittel. Sie können die im Umgang mit Tierarzneimitteln notwendige Verantwortung nicht delegieren.
- Sie unterziehen sich der **Standesordnung der GST** (insbesondere Artikel 7).
- Insbesondere geben sie Heilmittel nur für den **eigenen Praxisbedarf** ab. Sie geben keine Heilmittel im Handverkauf ab und beliefern keine Wiederverkäufer. Rezepte für Medizinalfutter stellen sie **nur für persönlich betreute Bestände** aus. Sie wirken jedem Arzneimittelmissbrauch entgegen. Bei Verdacht auf Missbrauch verweigern sie die Verordnung und die Abgabe von Arzneimitteln. Sie machen fortlaufend Aufzeichnungen mit Datum über die Art und die Mengen der abgegebenen Tierarzneimittel.
- Abgabepreparate werden so gekennzeichnet, dass deren Herkunft ersichtlich ist (Praxiskleber).
- Sie stellen dem Tierhalter Rechnung für die erbrachte Leistung gemäss Tarifordnung der GST.
- Sie fördern und unterstützen die Tierhalter bei der Selbstkontrolle, übernehmen Treuhänderfunktion bei der Qualitätssicherung und unterstützen den Tierhalter beim Führen des **Behandlungsjournal**s*.
- Sie unterziehen sich im Sinne einer Qualitätssicherung der freiwilligen Kontrolle durch die GST (internes Controlling).

*) Das „Behandlungsjournal“ umfasst Medikamentenkontrolle und Aufzeichnungen der durchgeführten Behandlungen am Tier.

Tierhalter

Die Tierhalter tragen insbesondere bei den Nutztieren in Bezug auf die Produktion einwandfreier Lebensmittel (Milch, Fleisch, Eier) eine grosse Verantwortung.

- Sie dürfen **ohne tierärztliche Verordnung keine rezeptpflichtigen Arzneimittel** beziehen, lagern oder anwenden.
- Art 23 Lebensmittelgesetz (LMG) verpflichtet den Hersteller von Lebensmitteln und damit auch den Nutztierhalter zur **Selbstkontrolle**. Abs. 4 verpflichtet den Tierhalter die Fleischkontrolle über gesundheitliche Störungen beim Tier und über Behandlungen mit Arzneimitteln zu informieren.
- Selbstkontrolle und gute Herstellungspraxis verlangen zwingend das Führen eines **Behandlungsjournal***, in welches jede Behandlung mit Datum einzutragen und welches bei Kontrollen vorzuweisen ist.
- Der Tierhalter muss sich im Bereich Tierarzneimittelanwendung aus- und fortbilden.

Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (GST)

Der richtige Umgang mit Tierarzneimitteln ist eines der wichtigsten standespolitischen Anliegen der GST. Er ist ein Gradmesser für das Ansehen des Tierärztestandes in der Öffentlichkeit und muss deshalb unbedingt im Leitbild der GST entsprechend verankert werden.

- Die GST regelt in der Standesordnung das vorschrifts- und standesgemässe Verhalten ihrer Mitglieder bei der Verschreibung und Abgabe von Arzneimitteln.
- Sie wacht über den Vollzug und trifft Massnahmen bei Widerhandlungen durch Tierärzte und reicht allenfalls Strafanzeige ein. Delinquenten werden aus der GST ausgeschlossen.
- Sie prüft und organisiert ein internes Controlling mit Gütezeichen bzw. Qualitätszertifikat und schafft damit Grundlagen für die Qualitätssicherung tierärztlicher Tätigkeit.
- Sie sorgt für die Fortbildung der Mitglieder und organisiert periodisch Fortbildungsveranstaltungen über das Selbstdispensierungsrecht, das Führen einer Privatapotheke, das Rezeptieren von Medizinalfutter und den Umgang mit dem Behandlungsjournal des Tierhalters sowie über die tierärztliche Berufsethik.
- Sie nimmt Einfluss auf die Lehrpläne an den landwirtschaftlichen Schulen und instruiert die tierärztlichen Lehrkräfte in Bezug auf Arzneimittelrecht, Fleischhygiene, Tierseuchenrecht und Tierschutz mit dem Ziel eine „unité de doctrine“ zu erreichen. Sie fördert in diesem Lehrfach die Unterrichtserteilung durch Tierärzte.
- Sie übt Einfluss bei der Erarbeitung eines Bundesgesetzes für Heilmittel aus und betreibt diesbezüglich aktiv Lobbying.
- Sie wehrt sich beim Volkswirtschaftsdepartement dagegen, dass bei den Zahlungen gestützt auf Art. 31 b des Landwirtschaftsgesetzes Tierhaltung und Pflanzenbau getrennt werden sollen, da verschiedene notwendige Massnahmen im Bereich Tierschutz und Tierarzneimittelleinsatz zur Durchführung finanzielle Anreize brauchen.
- Sie formuliert Schreiben an Bund und Kantone mit den aufgelisteten Forderungen und Wünschen.
- Sie sucht zusammen mit dem BVET das Gespräch mit BLW, SBV und anderen an der Tierhaltung beteiligten bzw. interessierten Gruppen (z.B. Marktexponenten, Tierschutz, Konsumenten).

- Sie sucht die Attraktivität der Mitgliedschaft bei der GST zu steigern, indem sie - wo immer möglich - bei Wahlbehörden darauf Einfluss nimmt, dass bei amtlichen Aufgaben (Tierseuchenpolizei, Fleischkontrolle, andere amtliche Aufgaben, Kontrollen über Qualitätssicherung usw.) nur GST-Mitglieder berücksichtigt werden, welche sich dem freiwilligen internen Controlling unterziehen.

Kantone

Die Kantone tragen die Verantwortung für einen effizienten Vollzug des Arzneimittelrechts.

- Beim Heilmittelrecht handelt es sich heute vorwiegend um kantonales Recht. Die Kantone sind daher besonders gefordert und müssen darauf hin wirken, dass die Regelungen möglichst einheitlich sind und der Vollzug kontrolliert wird.
- Die Kantone haben darauf zu achten, dass Hersteller und Grosshandelsfirmen nur bezugsberechtigten Firmen und Personen, keinesfalls den Tierhalter, mit Tierarzneimitteln beliefern, auch nicht gegen tierärztliches Rezept.
- Für Kontrollen ist tierärztliches Fachwissen nötig. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass beim Vollzug, bei Abklärungen und Kontrollen der Kantonstierarzt hauptverantwortlich mitwirkt.
- Sie inspizieren periodisch und bei allen Verdachtsfällen Herstellungs- und Grosshandelsbetriebe, öffentliche und private Apotheken sowie Tierhaltungsbetriebe.

Bund

Der Bund muss die Verantwortung für die Regelung im Heilmittelrecht übernehmen.

- Art 23 LMG verpflichtet den Hersteller (also auch den Tierhalter als Produzent tierischer Lebensmittel (Fleisch, Milch, Eier)), zur **Selbstkontrolle**. Abs. 4 verpflichtet den Tierhalter die Fleischkontrolle über gesundheitliche Störungen beim Tier und über Behandlungen mit Arzneimitteln zu informieren. Diese Verpflichtungen und die „Gute Herstellungspraxis“ erfordern, dass der Tierhalter ein **Behandlungsjournal*** führt. Dies ist in der Fleischhygiene-Verordnung (FHyV) generell zu verlangen.
- Das **Betretungs- und Kontrollrecht** im Stall gemäss Art. 24 LMG ist in der FHyV so auszugestalten, dass die Kontrollorgane ohne Begründung eines Verdachtes Ställe betreten sowie Tiere, Futtermittel, Zusatz- und Hilfsstoffe, Arzneimittel inkl. Liefer- und Rechnungsbelegen sowie das Behandlungsjournal* kontrollieren bzw. einsehen können..
- Art 32 LMG verpflichtet den Bund, die **Einfuhr von Tierarzneimitteln** zu kontrollieren. Diese gesetzliche Aufgabe soll der Bund baldmöglichst realisieren.
- Der Bund soll ein **eidgenössisches Heilmittelgesetz** umgehend realisieren. Nur mit einem Bundesgesetz können einheitliche Vorschriften im ganzen Land und strengere Strafbestimmungen geschaffen werden.
- Er soll darauf hinwirken, dass vereinfachte Anschlussregistrierungen europäisch registrierter Tierarzneimittel möglich sind.
- Art. 31 b des LWG gibt dem Bund die Möglichkeit auch im Bereich Tiergesundheit für „gute Herstellungspraxis“ Anreize zu schaffen. Der korrekte Umgang mit Tierarzneimitteln soll als Kriterium für die Auszahlung von Beiträgen gelten.